

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 23/08 B

L 11 KA 103/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 KA 164/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Dr. C l e m e n s und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und Dr. O e l z e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 516 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Umstritten ist der Anspruch des klagenden Psychotherapeuten auf Honorar für seine im Dezember 2004 erbrachten Behandlungen.
- 2 Ausgangspunkt des vorliegenden Honorarstreits war, dass der Zulassungsausschuss den Kläger durch Beschluss vom 30.6.1999 zur Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung ermächtigt hatte, mit der Auflage der Nachqualifikation in der Fachkunde der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie binnen fünf Jahren (sog bedarfsunabhängige Ermächtigung gemäß § 95 Abs 11 SGB V). Seinen Antrag von Ende Juni 2004, die Ermächtigung in eine Zulassung umzuwandeln (§ 95 Abs 11 Satz 4 SGB V), beschied der Zulassungsausschuss dahin, dass seine Ermächtigung ende, weil er nicht, wie ihm auferlegt, binnen der fünf Jahre seine Fachkunde komplettiert habe (*Beschluss vom 1.12.2004*). Das Widerspruchs- und Klageverfahren, mit dem der Kläger die Umwandlung weiterverfolgte, war erfolglos (*Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 31.5.2006; Rücknahme der Berufung*).
- 3 Gegründet auf die Ablehnung der Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung, lehnte die im vorliegenden Verfahren beklagte Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) es ab, dem Kläger für seine im Quartal IV/2004 erbrachten Leistungen Honorar zu gewähren (*Bescheid vom 26.1.2005; Widerspruchsbescheid vom 8.9.2005*). Das vom Kläger angerufene SG hat die Beklagte indessen unter Hinweis auf § 95 Abs 11 Satz 5 Halbsatz 2 SGB V verurteilt, ihm diejenigen Leistungen zu vergüten, die er bis zu der am 20.12.2004 erfolgten Zustellung des Beschlusses über das Ende der Ermächtigung erbracht hatte. Die Klage auf Honorierung auch der Leistungen aus der Zeit vom 21.12. bis zum 31.12.2004 hat das SG dagegen abgewiesen (*Urteil vom 18.10.2006*).
- 4 Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (*Urteil des LSG vom 20.2.2008*). Es ist der Auffassung, der in § 95 Abs 11 Satz 5 SGB V festgelegte Zeitpunkt des Endes der Ermächtigung werde nicht durch eine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen hinausgeschoben. Dieses Ende sei zwar nicht von vornherein auf einen bestimmten Zeitpunkt festgelegt. Mit der Festlegung des Auslaufens auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Antrag auf Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung (§ 95 Abs 11 Satz 5 Halbsatz 2 SGB V) sei aber - ebenso wie im Fall des Erreichens der 68-Jahres-Altersgrenze gemäß § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V - der Endzeitpunkt bereits durch Gesetz festgelegt, sodass - ebenso wie in diesem Fall - der darüber ergehende Verwaltungsakt nur eine deklaratorische Entscheidung darstelle und einem gegen sie erhobenen Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommen könne.



- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 6 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 7 Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Seine Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 7 S 14; s auch BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt vor allem dann, wenn sich die Antwort auf die Rechtsfrage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ergibt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*vgl zB BVerfG <Kammer>, Beschluss vom 29.5.2001 - 1 BvR 791/01 -, und früher schon BVerfG <Kammer>, SozR 3-1500 § 160a Nr 6 S 10 f; Nr 7 S 14; s auch BVerfG <Kammer>, DVBl 1995, 35*).
- 8 Nach diesen Maßstäben kommt der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage,
ob Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Ermächtigung aufschiebende Wirkung haben, sodass die Ermächtigung über den Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung des Zulassungsausschusses hinaus fortbesteht und zur Abrechnung erbrachter Leistungen berechtigt,
keine grundsätzliche Bedeutung zu. Denn die Antwort auf diese Frage lässt sich ohne Weiteres aus dem Gesetz iVm dem Senatsurteil vom 6.2.2008 (*B 6 KA 41/06 R, RdNr 26, zur Veröffentlichung in BSGE und SozR vorgesehen*) ableiten, ohne dass es dafür der Klärung in einem Revisionsverfahren bedürfte.
- 9 In dem Urteil vom 6.2.2008 hat der Senat ausgeführt, dass die Regelung des § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V über die Altersgrenze mit dem Grundgesetz und dem europäischen Recht vereinbar ist (*aaO RdNr 14 ff*), sowie weiter, dass es sich bei dem Bescheid des Zulassungsausschusses über das altersbedingte Ende der Zulassung um einen deklaratorisch-feststellenden - gesetzeswiederholenden - Verwaltungsakt handelt, gegen den Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben (*aaO, RdNr 26*).



- 10 Mit dieser Rechtslage ist die im vorliegenden Fall in Frage stehende vergleichbar. Das Ende der gemäß § 95 Abs 11 SGB V erteilten Ermächtigung ist durch die gesetzliche Regelung des Satz 5 aaO bereits eindeutig vorgegeben. Es ist zwar nicht auf einen Zeitpunkt festgelegt, der wie im Fall des § 95 Abs 7 Satz 3 SGB V bereits von vornherein feststeht. Als Folge der in § 95 Abs 11 Satz 5 Halbsatz 2 SGB V erfolgten Festlegung auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Antrag auf Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung ist das Ende der Ermächtigung noch davon abhängig, wann der Zulassungsausschuss über den Umwandlungsantrag entscheidet. Ungeachtet dieses Unterschiedes handelt es sich aber um eine normative Festsetzung des Endes der Ermächtigung. Daher hat der Beschluss des Zulassungsausschusses, der nicht nur über den Antrag auf Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung entscheidet, sondern wie im vorliegenden Fall zugleich das Ende der Ermächtigung feststellt, insoweit nur gesetzeswiederholenden - deklaratorisch-feststellenden - Charakter im Sinne des Senatsurteils vom 6.2.2008 (*aaO, RdNr 26*), sodass Rechtsbehelfe gegen die Beendigung keine aufschiebende Wirkung haben.
- 11 Demgegenüber greifen die Ausführungen des Klägers, die sich gegen eine Vergleichbarkeit und gegen die Heranziehung der Grundsätze des Senatsurteils vom 6.2.2008 (*aaO, RdNr 26*) richten, nicht durch.
- Im Bereich des § 95 Abs 11 Satz 5 SGB V sind zwei Entscheidungselemente zu unterscheiden, zum einen die Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Antrag auf Umwandlung und zum anderen die Beendigung der Ermächtigung im Zeitpunkt des Ergehens dieser Entscheidung. Diese Beendigung ist vergleichbar mit der Beendigung der Zulassung bei Erreichen des 68. Lebensjahres; nur darum geht es im vorliegenden Fall. Die davon zu trennende Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Umwandlungsantrag war Gegenstand eines gesonderten Rechtsstreits, der mit dem Urteil des SG vom 31.5.2006 und der Rücknahme der Berufung rechtskräftig abgeschlossen wurde. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag kommt eine aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage von vornherein nicht in Betracht; denn insoweit liegt ein Vornahmebegehren vor, das mit der Verpflichtungsklage zu verfolgen ist; vorläufiger Rechtsschutz ist erforderlichenfalls im Wege eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs 2 SGG zu suchen. Insoweit steht eine aufschiebende Wirkung gemäß § 86a Abs 1 SGG nicht in Frage, weil schon kein belastender Verwaltungsakt im Sinne des § 86a Abs 1 Satz 1 SGG - sondern die Ablehnung einer Begünstigung - in Frage steht.
- Vergleichbar mit der Beendigung der Zulassung bei Erreichen des 68. Lebensjahres ist indessen die Beendigung der Ermächtigung im Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Umwandlungsantrag. Bei diesem Element im Rahmen des § 95 Abs 11 Satz 5 SGB V steht ein belastender Verwaltungsakt im Raum. Für die weitere Frage, ob Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung haben, gelten die im Urteil



vom 6.2.2008 herausgearbeiteten Grundsätze; denn die Beendigung der Ermächtigung ist ebenso wie die Beendigung der Zulassung bei Erreichen des 68. Lebensjahres schon gesetzlich vorgegeben: Sie tritt ebenfalls durch Gesetz ein, lediglich mit dem Unterschied, dass der Zeitpunkt der Beendigung einer Zulassung bei Erreichen des 68. Lebensjahres schon weit vorher ausrechenbar ist, während der Zeitpunkt der Beendigung einer Ermächtigung gemäß § 95 Abs 11 Satz 5 Halbsatz 2 SGB V erst durch die Ablehnung des Umwandlungsantrags konkretisiert wird. Dieser Unterschied ändert aber nichts daran, dass das Ende der Ermächtigung bereits normativ festgesetzt ist und daher der dies deklaratorisch wiederholende Verwaltungsakt entsprechend den Ausführungen im Urteil vom 6.2.2008 (*aaO*, *RdNr 26*) nur deklaratorisch-feststellenden Charakter hat und Rechtsbehelfen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

- 12 Eine grundsätzliche Bedeutung der vorliegenden Rechtssache ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt etwaiger unzumutbarer Rechtsschutzdefizite, wie der Kläger dies geltend macht (*hierzu s insbes seine ergänzenden Ausführungen vom 14.8.2008*). Sowohl gegen die Ablehnung der Umwandlung der Ermächtigung in eine Zulassung als auch gegen das damit zugleich eintretende Ende der Ermächtigung hat der Betroffene ausreichende Rechtsschutzmöglichkeiten. Gegen die Ablehnung der Umwandlung durch den Zulassungsausschuss kann er im Hauptsacheverfahren - da es sich um die Ablehnung einer Begünstigung handelt - mit Widerspruch und Verpflichtungsklage vorgehen (*siehe im Fall des Klägers das von ihm durchgeführte Verfahren zum SG mit dessen Urteil vom 31.5.2006 sowie anschließender Berufung und deren Rücknahme*); um Eilrechtsschutz kann er durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nachsuchen (§ 86b Abs 2 SGG), für deren Erlass allerdings - wegen faktischer Vorwegnahme der Hauptsache - ein hoher Grad an Dringlichkeit bestehen müsste. Gegen den Ausspruch des Endes der Ermächtigung im Zeitpunkt der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Umwandlungsantrag kann der Betroffene - da es sich um einen belastenden feststellenden Verwaltungsakt handelt - mit Widerspruch und Anfechtungsklage vorgehen sowie um Eilrechtsschutz - da eine aufschiebende Wirkung wegen des bloß deklaratorisch-feststellenden Charakters des Verwaltungsaktes nicht in Betracht kommt - durch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs 2 SGG nachsuchen. - Mithin bestehen also in jeder Hinsicht zureichende Rechtsschutzmöglichkeiten, sodass eine grundsätzliche Bedeutung wegen der Frage eines Rechtsschutzdefizits nicht in Betracht kommt.
- 13 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG

iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Die Bemessung auf 516 Euro entspricht den Berechnungen der Vorinstanz, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden sind.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)